
S 4 AL 206/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 206/16
Datum	04.10.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 139/19
Datum	31.05.2021

3. Instanz

Datum	22.09.2022
-------	------------

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 04.10.2017 wird zur  ckgewiesen.

Die Beklagte hat auch die notwendigen au  gerichtlichen Kosten des Kl  gers im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

  

Tatbestand

  

Der Kl  ger begehrt h  heres Arbeitslosengeld f  r die Zeit vom 04.03.2016 bis zum 03.05.2016 unter Ber  cksichtigung eines Bemessungsentgelts aus einem fr  her erworbenen Stammrecht.

  

Der am 00.00.1951 geborene Kl  ger war seit April 1965 als Schlosser besch  ftigt. Der Arbeitgeber k  ndigte das Besch  ftigungsverh  ltnis fristlos zum 16.05.2014. Der Kl  ger erhob K  ndigungsschutzklage und meldete sich am 21.05.2014 arbeitslos. Die Abrechnung des Lohnanspruchs f  r Mai 2014 erfolgte am 04.06.2014. Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 13.06.2014 vorl  ufig Arbeitslosengeld ab dem 21.05.2014 f  r 720 Kalendertage auf der Grundlage eines t  glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70   , wobei sie bei der Berechnung des Bemessungsentgelts sowohl den Monat Mai 2013 als auch den Monat Mai 2014 einbezog. Am 18.06.2014 nahm der Arbeitgeber die fristlose K  ndigung zur  ck, woraufhin der Kl  ger seine Arbeit wieder aufnahm. Mit Bescheid vom 18.06.2014 hob die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab 18.06.2014 wieder auf. Mit Bescheid vom 20.06.2014 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger abschlie  end Arbeitslosengeld f  r die Zeit vom 21.05.2014 bis zum 17.06.2014 wiederum auf der Grundlage eines t  glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70    (t  glicher Leistungssatz 57,10   ). Die Beklagte hatte dem Arbeitgeber die Zahlung des Arbeitslosengeldes angezeigt (Schreiben vom 13.06.2014) und machte gem. [   115 SGB X](#) einen Anspruchs  bergang iHv 1598,80    bei diesem geltend (Schreiben vom 16.07.2014).

  

Der Kl  ger bezog vom 07.10.2014    unterbrochen im Mai 2015 und Juni 2015 wegen Zahlung von   bergangsgeld    bis zur Anspruchersch  pfung am 03.03.2016 Krankengeld. Sodann bewilligte die Beklagte dem Kl  ger auf seine Arbeitslosmeldung vom 01.12.2015 (mW zum 04.03.2016) mit Bescheid vom 12.04.2016 Arbeitslosengeld vom 04.03.2016 bis zum 30.11.2016 (Vollendung des f  r die Regelaltersrente erforderlichen Lebensjahres) f  r 720 Kalendertage auf der Grundlage eines t  glichen Bemessungsentgelts von nur noch 116,82   . Verminderte Erwerbsf  higkeit wurde durch einen Rentenversicherungstr  ger in diesem Zeitraum nicht festgestellt.

  

Mit seinem am 23.04.2016 eingelegten Widerspruch machte der Kl  ger geltend, dem Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 sei das Bemessungsentgelt aus dem Bescheid vom 20.06.2014 zugrunde zu legen. Das ihm nunmehr bewilligte niedrigere Bemessungsentgelt sei f  r ihn auch sonst nicht vollst  ndig nachvollziehbar, da sein Stundenlohn und die Arbeitszeit im Vergleich zum damaligen Zeitpunkt gleichgeblieben seien.

  

Mit   nderungsbescheiden vom 03.05.2016 und vom 09.05.2016 setzte die Beklagte das Arbeitslosengeld f  r den Kl  ger zuletzt iHv 52,72    aufgrund eines t  glichen Bemessungsentgelts in Anwendung von [   151 Abs. 4 SGB III](#) iHv 128,36    fest. Der Bewilligungszeitraum reichte vom 04.03.2016 bis 03.05.2016, da der Kl  ger am 04.05.2016 wieder eine Besch  ftigung aufnahm (Aufhebungsbescheid vom 04.05.2016).

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2016 wies die Beklagte den Widerspruch als im Ã¼brigen unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Das Bemessungsentgelt iHv 128,36 â¬ sei als Grundlage fÃ¼r die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes zutreffend ermittelt worden. Zwar habe der KlÃ¤ger innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld nach einem Bemessungsentgelt iHv 143,70 â¬ erhalten. GrundsÃ¤tzlich sei dieses Entgelt nach MaÃgabe des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) zugrunde zu legen. Allerdings sei dieses Bemessungsentgelt nicht richtig berechnet worden. Das richtige Bemessungsentgelt hÃ¤tte 128,36 â¬ tÃ¤glich betragen mÃ¼ssen. Demzufolge sei der Bescheid vom 13.06.2014 materiell rechtswidrig gewesen. Die Bestandsschutzregelung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) binde nicht an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges.

Â

Mit der am 09.06.2016 bei dem Sozialgericht Detmold erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, maÃgeblich fÃ¼r die Bemessung sei das mit dem Bescheid vom 20.06.2014 festgestellte Bemessungsentgelt.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.04.2016 in der Gestalt der Ã¤nderungsbescheide vom 03.05.2016 und 09.05.2016 sowie des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2016 zu verurteilen, ihm hÃ¶heres Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften unter Zugrundelegung eines tÃ¤glichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Die Bestandsschutzregelung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) binde nicht an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges. Seinerzeit habe der Bemessungsrahmen den Zeitraum vom 17.05.2013 bis 16.05.2014 umfasst. Der Bemessungszeitraum mÃ¼sse vollstÃ¤ndig innerhalb des Bemessungsrahmens liegen, so dass der Entgeltabrechnungszeitraum Mai 2013 nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nne. Auch

das Entgelt für Mai 2014 hätte seinerzeit nicht berücksichtigt werden dürfen, weil es beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis noch nicht abgerechnet gewesen sei. Damit sei in dem Entgeltabrechnungszeitraum vom 01.06.2013 bis 30.04.2014 (334 Tage) ein versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe von insgesamt 42.873,08 € erzielt worden, aus dem sich ein tägliches Bemessungsentgelt iHv 128,36 € errechne. Dieses Bemessungsentgelt hätte der Bemessung des Arbeitslosengeldes ab 21.05.2014 zugrunde gelegt werden müssen und sei damit auch für das Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 gem. [§ 151 Abs. 4 SGB III](#) maßgeblich; dies sei zuletzt mit dem Änderungsbescheid vom 09.05.2016 umgesetzt worden.

Ä

Das Sozialgericht hat nach vorheriger Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 04.10.2017 die angefochtenen Bescheide der Beklagten geändert und diese verurteilt, dem Kläger höheres Arbeitslosengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ab 04.03.2016 nach einem täglichen Bemessungsentgelt iHv 143,70 € zu gewähren. Nach [§ 151 Abs. 4 SGB III](#) sei Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden sei, wenn Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen hätten. Entgegen der Auffassung der Beklagten binde die Bestandsschutzregelung des [§ 151 Abs. 4 SGB III](#) auch an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges. Da die mit dem Bescheid vom 20.06.2014 vorgenommene Bewilligung von Arbeitslosengeld nicht aufgehoben oder zurückgenommen worden sei, habe der Kläger Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 04.03.2016 nach einem täglichen Bemessungsentgelt iHv 143,70 €. Das Sozialgericht hat die Beteiligten über das Rechtsmittel der Berufung belehrt.

Ä

Gegen den ihr am 26.10.2017 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 24.11.2017 Berufung eingelegt, die nach einem Hinweis des Senats auf die gem. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG](#) fehlende Statthaftigkeit zurückgenommen worden ist. Die Beklagte hat am 18.05.2018 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, auf die der Senat die Berufung mit Beschluss vom 06.02.2019 zugelassen hat. Die Beklagte meint, ein rechtswidrig zu hoch festgestelltes Bemessungsentgelt werde von der Besitzstandsregelung des [§ 151 Abs. 4 SGB III](#) nicht erfasst. Die Höhe des Bemessungsentgelts sei nur ein Begründungselement der Leistungsbewilligung und nehme nicht an der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides teil (Bezugnahme auf LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 26.09.2008 – [L 3 AL 81/07](#)). Es sei nicht an ein zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt anzuknüpfen, sondern an das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt hätte bemessen werden müssen. Ein rechtswidrig zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt könne während des laufenden Bezugs von Arbeitslosengeld regelmäßig für die Zukunft unter Berücksichtigung der Vorgaben des [§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X](#) korrigiert werden, denn das öffentliche Interesse an der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gehe in aller Regel dem Interesse des

Begünstigten vor, höhere Leistungen zu erhalten. Wenn aber auf diese Weise eine Korrektur einer Bewilligung in einem laufenden Fall möglich sei, müsse sie im gleichen Sinne auch bei dem Rückgriff auf ein früheres Bemessungsentgelt für einen zukünftigen Anspruch durchgeführt werden können. Der Bestandsschutz des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) könne nicht weiter reichen, als die Berücksichtigung der Vertrauensschutzgesichtspunkte im Rahmen der Korrektornormen der [Â§ 44](#) ff. SGB X.

Â

Der Senat hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie wie die Beklagte im Widerspruchsverfahren verwaltungsintern bereits selbst festgestellt, aber in dem Bescheid vom 09.05.2016 nicht umgesetzt hat, das maßgebliche Entgelt (unter Berücksichtigung einer Einmalzahlung) für Juni 2014 iHv 5.567,53 € bei der Bemessung einzubeziehen und in 189 Tagen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von insgesamt 24.462,58 € erzielt worden ist, woraus sich unabhängig von einer Anwendung von [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) ein durchschnittliches tagesweises Bemessungsentgelt iHv 129,43 € ergibt. Die Beklagte hat dies zugestanden und im Verhandlungstermin im Wege des Teilerkenntnisses die angefochtenen Bescheide geändert und als Bemessungsentgelt 129,43 € zugrunde gelegt, woraus ein Leistungssatz von 53,08 € resultiert. Der Kläger hat dieses Teilerkenntnis angenommen.

Â

Die Beklagte beantragt im Übrigen,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 04.10.2017 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Â

Der Kläger beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Der Bestandsschutz nach [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) bestehe unabhängig davon, ob das Bemessungsentgelt im Vorfeld zu hoch bestimmt worden sei. Die Beklagte habe von der Möglichkeit, Korrekturen im Hinblick auf die Höhe des Bemessungsentgeltes aus dem früheren Anspruch nach Maßgabe des [Â§ 45 SGB X](#) vorzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die Berufung ist nach Zulassung durch den Senat statthaft. Sie ist auch im übrigen zulässig, insbesondere hat die Beklagte nach Rücknahme der ursprünglich erhobenen Berufung rechtzeitig am 18.05.2018 Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Zwar ist diese gem. 145 Abs. 1 Satz 2 SGG innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen, indes lief diese Frist nicht, da die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheides unzutreffend ist. Die deshalb gem. [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) maßgebliche Jahresfrist hat die Beklagte eingehalten.

Â

Die Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat der auf die Gewährung helferlichen Arbeitslosengeldes gerichteten Klage zu Recht stattgegeben, weil sie begründet ist. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf helferliches Arbeitslosengeld für die streitige Zeit vom 04.03.2016 bis zum 03.05.2016 auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts iHv 143,70 €.

Â

1) Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 12.04.2016 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 03.05.2016 und vom 09.05.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.05.2016 in der Fassung des im mündlichen Verhandlungstermin am 31.05.2021 abgegebenen und von dem Kläger angenommenen Teilanerkennnisses, mit dem die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 04.03.2016 bis 03.05.2016 Arbeitslosengeld in Höhe eines täglichen Zahlungsbetrages von 53,08 € auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts von 129,43 € bewilligt. In zeitlicher Hinsicht ist der Streitgegenstand auf den Zeitraum bis zum 03.05.2016 begrenzt, weil die Beklagte mit bestandskräftigem Bescheid vom 04.05.2016 die ursprüngliche Bewilligung des Arbeitslosengeldes wegen Aufnahme einer Beschäftigung des Klägers ab dem 04.05.2016 aufgehoben hat. Das auf helferliche Geldleistungen gerichtete Begehren verfolgt der Kläger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG](#)). Die Klage ist auch ohne exakte Bezifferung des Klagebegehrens als Helferstreit dem Grunde nach zulässig (vgl. nur BSG Urteile vom 21.06.2018 â€“ [B 11 AL 8/17 R](#) und vom

→

2) Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf höheres Arbeitslosengeld vom 04.03.2016 bis 03.05.2016 auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts iHv 143,70 → statt lediglich iHv 129,43 →.

→

a) Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 04.03.2016. Er war im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt ([§§ 137, 138 SGB III](#)), weil er ab dem 04.03.2016 beschäftigungslos und damit arbeitslos gewesen ist, sich bei der Beklagten arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit ([§§ 142, 143 SGB III](#)) erfüllt hat. Denn innerhalb der vom 21.05.2014 bis 03.03.2016 reichenden Rahmenfrist ([§ 143 Abs. 1](#) und 2 SGB III) stand der Kläger mehr als zwölf Monate im Bezug von Krankengeld und damit in einem Versicherungsverhältnis ([§ 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#)). Der Umstand, dass der Kläger wegen seiner fortdauernden Arbeitsunfähigkeit nach Lage der Akten im streitigen Zeitraum nur noch weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten konnte und somit der Arbeitsvermittlung objektiv nicht zur Verfügung stand, ist unschädlich, da die Beklagte die Voraussetzungen für eine Nahtlosgewährung nach Maßgabe des [§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) zutreffend bejaht hat.

→

b) Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger im streitigen Zeitraum vom 04.03.2016 bis 03.05.2016 Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines täglichen Bemessungsentgelts von 143,70 → zusteht.

→

Die Bemessung des dem Kläger zustehenden Arbeitslosengeldes richtet sich nach [§ 149 SGB III](#) sowie nach den [§§ 150, 151 SGB III](#). Gemäß [§ 149 Nr. 2 SGB III](#) beträgt das Arbeitslosengeld für Arbeitslose wie den kinderlosen Kläger 60% (allgemeiner Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der oder die Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Nach [§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) umfasst der Bemessungszeitraum die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungsverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs ([§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#)). Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn u.a. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthielt ([§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#)). Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag anfallende

beitragspflichtige Arbeitsentgelt, dass die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat ([Â§ 151 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)). Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist ([Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#)).

Â

Der Bemessungsrahmen umfasst gemäss [Â§ 150 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB III](#) den erweiterten Zeitraum von 04.03.2014 bis 03.03.2016 und der Bemessungszeitraum die Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.04.2014 bis 06.10.2014, also 189 Tage, in denen der Kläger ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt von 24.462,58 â¬ erzielt hat. Hieraus ergibt sich ein durchschnittliches t gliches Bemessungsentgelt iHv 129,43 â¬, woraus ein t gliches Leistungssatz iHv 53,08 â¬ resultiert. Diesen Anspruch hat die Beklagte mit dem im m ndlichen Verhandlungstermin am 31.05.2021 abgegebenen Teilanerkennnisses anerkannt.

Â

F r die Berechnung des dem Kl ger ab dem 04.03.2016 zustehenden Arbeitslosengeldes ist dieser Betrag jedoch nicht relevant. Der Kl ger kann sich auf [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) berufen.

Â

Allerdings ist das dem Kl ger mit Bescheid vom 20.06.2014 f r die Zeit ab dem 21.05.2014 und damit innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem 04.03.2016 bewilligte Arbeitslosengeld nach einem t glichem Bemessungsentgelt iHv 143,70 â¬ fehlerhaft berechnet worden. Der Monat Mai 2013 h tte nicht einbezogen werden d rfen, weil dieser nicht vollst ndig im vom 17.05.2013 bis 16.05.2014 w hrenden Bemessungsrahmen lag (BSG Urteil vom 08.07.2009 â [B 11 AL 14/08 R](#)) und der Monat Mai 2014 h tte nicht einbezogen werden d rfen, weil dieser erst im Folgemonat Juni 2014 abgerechnet worden ist. Der Kl ger hatte damit im Bemessungsrahmen an 334 Tagen ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in H he von insgesamt 42.873,08 â¬ erzielt, so dass das zutreffende Bemessungsentgelt t glich 128,36 â¬ betrug. Die Bestandsschutzregelung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) kommt folglich nur zur Anwendung, wenn die Beklagte als Bemessungsentgelt hier 143,70 â¬ statt der (mittlerweile anerkannten) 129,43 â¬ zugrunde legen muss. Dies ist der Fall.

Â

Der Anwendung von [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) steht nicht entgegen, dass es sich bei der damaligen Bewilligung von Arbeitslosengeld um eine Gleichwohlgew hrung nach [Â§ 157 Abs. 3 SGB III](#) gehandelt hat und der Leistungsanspruch des Kl gers gegen die Beklagte wegen dessen Anspruch gegen seinen fr heren Arbeitgeber auf Arbeitsentgelt nach [Â§ 157 Abs. 1 SGB III](#) eigentlich ruhte. Die Bestandsschutzregelung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) ist anwendbar, wenn innerhalb

der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des streitbefangenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld ein Stammrecht auf diese Leistung entstanden ist (BSG Urteil vom 07.05.2019 – [B 11 AL 18/18 R](#)).

Ä

Auch ein rechtswidrig zu hoch festgesetztes Bemessungsentgelt entfaltet im Rahmen des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) Bindungswirkung, solange und soweit der frÃ¼here Bewilligungsbescheid hinsichtlich der HÃ¶he des Arbeitslosengeldes nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit oder die Zukunft aufgehoben worden ist (ebenso LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.12.2018 – [L 18 AL 56/17](#), LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 31.05.2006 – [L 7 AL 161/03](#); ebenso Mutschler in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 6. Aufl. 2019, [Â§ 151 SGB III](#) Rn. 22; Brackelmann in: jurisPK-SGB III, Â§ 151 Rn. 32; Behrend in: Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 151 Rn. 112; LÃ¼dtke/Steinecke in: BÃ¶ttger/KÃ¶rte/Schaumberg, SGB III, 3. Aufl. 2019, Â§ 151 Rn. 10; Michalla-Munsche in: BeckOK SozR, [Â§ 151 SGB III](#) Rn. 25; aA LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 26.09.2008 – [L 3 AL 81/07](#); Rolfs in: Gagel, SGB II/SGB III, [Â§ 151 SGB III](#) Rn. 35a; Brand in: Brand, SGB III, 8. Aufl. 2018, Â§ 151 Rn. 22). Dies ergibt sich aus Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#).

Ä

Der Wortlaut ordnet die Bemessung des aktuellen Arbeitslosengeldes nach dem letzten Bescheid tatsÃ¤chlich zu Grunde gelegten Arbeitsentgelt an. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) insofern einschrÃ¤nkend zu lesen wÃ¤re, dass nur rechtmÃ¤Ãig fÃ¼r die Bemessung herangezogenes Entgelt hÃ¤tte berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.12.2018 – [L 18 AL 56/17](#); LÃ¼dtke/Steinecke in: BÃ¶ttger/KÃ¶rte/Schaumberg, SGB III, 3. Aufl. 2019, Â§ 151 Rn. 10).

Ä

MaÃgeblich streiten auch Sinn und Zweck des [Â§ 151 Abs. 4 SGB X](#) fÃ¼r die hier vertretene Auslegung der Vorschrift. Die leistungsberechtigte Person soll keine Nachteile dadurch erleiden, dass sie zur Beendigung ihrer Arbeitslosigkeit eine BeschÃ¤ftigung mit einem niedrigeren Entgelt aufnimmt, als es der (ursprÃ¼nglichen) Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde lag. Dies greift auch fÃ¼r eine frÃ¼here rechtswidrige Bemessung, solange der frÃ¼here Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben worden ist (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 19.12.2018 – [L 18 AL 56/17](#)). Dass der KlÃ¤ger vorliegend seine TÃtigkeit bei demselben Arbeitgeber nach RÃcknahme der fristlosen KÃndigung ohne Ãnderung des Arbeitsvertrags fortgesetzt hat, Ãndert nichts an der Anwendbarkeit des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#), weil Sinn und Zweck einer Regelung abstrakt bestimmt werden und eine mÃgliche Atypik im konkreten Einzelfall nicht zu einer (ebenfalls notwendig abstrakten) teleologischen Reduktion der gesetzlichen Vorschrift fÃ¼hren kann. Ferner ist der Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu berÃ¼cksichtigen, da sowohl die Beklagte als auch

die arbeitslose Person durch den Vergleich des Bemessungsentgelts aus dem Vorbezug mit demjenigen aus dem neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld leicht feststellen können, ob der Bestandsschutz des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) greift oder nicht. Die von der Beklagten angeführte Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustands wird daher vom Gesetz gerade angeordnet.

Â

Die Bindungswirkung an das frühere Bemessungsentgelt kann nicht mit der Begründung negiert werden, die Höhe des Bemessungsentgelts sei nur ein Begründungselement der Leistungsgewährung und nehme nicht an der Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides teil (so aber LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 26.09.2008 – [L 3 AL 81/07](#)). Denn es handelt sich bei [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) insoweit um eine Sonderregelung dergestalt, dass der frühere Bewilligungsbescheid hinsichtlich des dort festgestellten Bemessungsentgelts eine Feststellungswirkung entfaltet. Daraus folgt, dass die Bindungswirkung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) nur gelöst werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit den maßgeblichen vorherigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeldes nach Maßgabe der [Â§ 44 ff. SGB X](#) aufhebt. Dies ist hier nicht erfolgt. Insbesondere kann sich die Beklagte insoweit nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe die ursprüngliche Bewilligung des Arbeitslosengeldes an den Kläger mit Bescheid vom 18.06.2014 mit Wirkung ab diesem Tag aufgehoben. Diese Aufhebung bezog sich nicht auf die Höhe des Arbeitslosengeldes, sondern den Anspruch dem Grunde nach und erfasste nur die Zukunft, weil der Kläger seine Beschäftigung bei seinem früheren Arbeitgeber wieder aufnahm.

Â

Hiergegen lässt sich nicht einwenden, die Bindungswirkung des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) könne nicht weiterreichen, als ein Vertrauensschutz im Rahmen der [Â§ 45, 48 SGB X](#), der sich im Wesentlichen auf vergangene Ansprüche, nicht aber laufende Leistungen beziehe. Die Nichtberücksichtigung eines rechtswidrig zu hoch festgestellten Bemessungsentgelts würde dazu führen, dass einer leistungsberechtigten Person ihr Bestandsschutz bei Entstehung des neuen Stammrechts wieder entzogen würde, obwohl die materiell rechtswidrige Höhe des Arbeitslosengeldes aus dem vorherigen Anspruch für die Beklagte bindend geworden ist und die Beklagte von einer seinerzeit gegebenen Korrekturmöglichkeit nach Maßgabe des [Â§ 45 SGB X](#) keinen Gebrauch gemacht hat oder machen konnte.

Â

Schließlich kann die Rechtsauffassung der Beklagten auch nicht auf eine Anwendung des Rechtsgedankens des [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) (âAbschmelzungâ) gestützt werden, weil dieser Regelung andere Sachverhalte als die des [Â§ 151 Abs. 4 SGB III](#) zu Grunde liegen und damit für eine einschränkende Auslegung dieser speziellen Bestandsschutzregelung nicht geeignet ist.

Â

3) Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Â

4) Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 16.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024